

peer sub!edwae campaigns

Plattform für visuelle Peer-Projekte

FUNDRAISING ACB

1 Einleitung

Unter dem Namen «Peer-Campaigns» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

Der Verein bezweckt die Förderung gemeinnütziger, partizipativer Projekte, bei denen insbesondere Jugendliche mittels visueller Methoden für Gleichaltrige aber auch für die Allgemeinheit Botschaften entwickeln und sich so als aktives Mitglied unserer Zivilgesellschaft einbringen. Der Verein versteht die Förderung von Ausdrucksmöglichkeiten und von gesellschaftlicher Teilhabe als Grundlage für verantwortungsvolles Handeln und für die Stärkung der Resilienz.

So bezweckt der Verein die Initiierung, Realisierung und Betreuung von Peer-Education- und Peer-Communication-Projekten in denen Botschaften entwickelt und visualisiert werden sowie die Sammlung, Sicherung, Förderung, Vernetzung und die Nutzbarmachung dieser Botschaften für breite Bevölkerungskreise.

Der Verein engagiert sich hauptsächlich in Bereichen, die im öffentlichen Interesse stehen und einen Beitrag zu einer gesunden und konstruktiven Gesellschaft leisten. Konkret sind dies die Bereiche Prävention und Gesundheitsförderung, Bildung und Vermittlung, Integration, Chancengerechtigkeit, Genderfragen, Nachhaltigkeit, Umweltschutz sowie Abbau von Rassismus, Diskriminierung, Gewalt und Ausbeutung. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Aus diesem Grund ist der Verein für seine Aktivitäten auf die Unterstützung von Stiftungen, Fonds, Mitgliederbeiträgen und Spenden angewiesen.

Da einerseits das Fundraising und die Spenden eine direkte Auswirkung auf Peer-Campaigns haben und andererseits die Beitragsleistenden eine Gewähr für einen zweckdienlichen Einsatz ihrer Zuwendungen erhalten, sind in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Grundsätze für das Spendewesen und die Entgegennahme von Unterstützungsbeiträgen definiert.

2. Grundsätze

2.1. __ Da Peer-Campaigns im Bereich Bildung, Gesundheitsförderung und Prävention tätig ist, verzichtet es weitgehend¹ auf Unterstützungsbeiträgen seitens der Privatwirtschaft sowie seitens politischer Organisationen.

2.2. __ Peer-Campaigns nimmt weder Spenden an, die die Ziele, die Unabhängigkeit, die Werte oder Integrität des Vereins und seiner Kooperationspartner beeinträchtigen können, noch bemüht Peer-Campaigns sich um solche Gelder. Insofern behält sich Peer-Campaigns in jedem Fall das Recht vor, Spenden und Unterstützungsbeiträge zurückzuweisen.

¹siehe Seite 2, Abschnitt 3.1.

2.3. __ Peer-Campaigns verpflichtet sich gegenüber ihren Förderern zu Transparenz und zu hohen Standards im Berichtswesen. Peer-Campaigns legt gegenüber Unterstützer*innen, der Öffentlichkeit, den Medien und gesetzlichen Institutionen offen, woher die Organisation ihre Einkünfte bezieht und in welchen Proportionen die jeweiligen Gelder für die verschiedenen Aktivitäten – einschliesslich Fundraising und Evaluationen – verwendet werden.

2.4. __ Peer-Campaigns stellt sicher, dass bei allen Finanzierungsgesuchen und Spendenaufrufen die rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, indem sie klar und unmissverständlich darauf hinweist, wie die Beiträge eingesetzt werden.

3. Unterstützungsbeiträge/Spenden

Unterstützungsformen und Annahme

3.1. __ Die Annahme von Geld- oder Sachspenden (Waren oder Dienstleistungen) von Unternehmen aus der Privatwirtschaft im Sinne des Sponsorings ist nur in Ausnahmefällen erlaubt: Das Sponsoring ist nur dann vorgesehen, wenn ein einwandfreier Imagetransfer gewährleistet ist und aus ethischen Standpunkten vereinbart werden kann. Sponsoren werden nie mit Logos aufgeführt und erhalten keine Plattformen bei Projekten im schulischen Bereich. Ein Sponsor muss Peer-Campaigns gegenüber garantieren, dass sein Engagement nicht für Corporate Responsibility-Kampagnen instrumentalisiert wird. Sponsorleistungen können finanzielle Beiträge sein, aber auch Sachgüterbeiträge oder Arbeitsleistungen. Beispielsweise kann eine Druckerei einen Projektflyer kostenlos produzieren usw.

Von Institutionen des öffentlichen Rechts, von Stiftungen von Vereinen und anderen NGOs ist die Annahme unter der Beachtung von Kapitel I erlaubt. Die Überlassung einer Sachspende kann entweder von Peer-Campaigns oder den Spendenden formlos bestätigt werden. Eine Quittung über den wahren Wert solcher Spenden kann durch Peer-Campaigns ausgestellt werden.

Zweckgebundene und nicht-zweckgebundene Spenden

3.2. __ Peer-Campaigns kann «zweckgebundene» oder «restriktive» Mittel, die der Organisation eine rechtliche und/oder moralische Verpflichtung auferlegen, in bestimmten Fällen annehmen:

Wenn es dem ausdrücklichen Wunsch der Spendenden entspricht, dass eine Zuwendung auf bestimmte, d.h. zweckgebundene Art zu verwenden sei. Peer-Campaigns hat jedoch in jedem Fall das Recht, Spenden zurückzuweisen, an die unzumutbare Bedingungen geknüpft sind.

Wenn der einzige Zugang zu einer Spende nur auf der Basis eines eindeutig vorgegebenen Projekts möglich ist und ein festgelegtes Budget sowie ein Zeitlimit vorgegeben wird.

3.3. ___ Peer-Campaigns nimmt «zweckgebundene Mittel» nur an, sofern die einer Stiftung, einer Förderorganisation oder der Spendenden zur Finanzierung unterbreiteten Projekte Teil eines bestehenden oder geplanten Vorhabens von Peer-Campaigns ist und vom Vorstand bestätigt wurde.

Stiftungen, Fonds und gemeinnützige Organisationen

3.4. ___ Peer-Campaigns bemüht sich weder um Spenden von Stiftungen, die von politischen Parteien finanziert werden, noch nimmt die Organisation Spenden solcher Stiftungen an.

3.5. ___ Peer-Campaigns legt gegenüber den Beitragsleistenden regelmässig Rechenschaft über die Verwendung der Gelder ab; in Form von finanziellen, inhaltlichen und abschliessenden Rechenschaftsberichten.

Anonyme Spenden

3.6. ___ Peer-Campaigns nimmt anonyme Spenden an und respektiert den Wunsch der Spendenden anonym zu bleiben.

3.7. ___ Sobald eine anonyme Spende über CHF 300.– beträgt, fordert Peer-Campaigns die Bank, Post, Treuhand- oder Notariatsbüro usw. zu einer Bestätigung über die Annehmbarkeit der Spende gemäss Spendenpolicy auf. Sollten nach der Prüfung bei Peer-Campaigns noch Bedenken bleiben, wird dies zur Klärung vor die Mitgliederversammlung gebracht und dort entschieden.

3.8. ___ Falls von der überweisenden Institution keine entsprechende Bestätigung eingeht, und die Gelder auch nicht an die spendende Person zurückerstattet werden können, wird die Spende an eine geeignete Drittorganisation weitergeleitet, welche von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Veranstaltungen

3.9. __ Die Annahme von Einnahmen aus Veranstaltungen ist möglich, wenn es sich um eine Veranstaltung (z. B. Benefizveranstaltung) handelt, die mit den Zielen und mit den ethischen Grundsätzen von Peer-Campaigns übereinstimmen.

Erbschaften /Vermächtnisse

3.10. __ Das Spenden eines Nachlasses ist eine persönliche Angelegenheit, und wir schützen die Privatsphäre der Erblassenden, die mit uns Kontakt aufgenommen haben.

3.11. __ Es besteht keine Notwendigkeit für uns, die genauen Absichten der Erblassenden zu kennen. Wir betonen Interessenten gegenüber daher stets, dass jegliche Angaben auf Nachfrage unsererseits freiwillig sind. Wir berichten über die Erblassenden und ihre Hintergründe nur, wenn sie selbst vorab oder ihre Familien die Erlaubnis dazu gegeben haben und schützen dabei ihre Privatsphäre.

3.12. __ Wir geben Namen von Menschen, die uns in ihrem letzten Willen berücksichtigen, nur bekannt, wenn wir dazu die ausdrückliche Erlaubnis erhalten haben.

3.13. __ Wenn eine Erblassende einen speziellen Wunsch zur Verwendung ihres Erbes äussern, unternehmen wir jede Anstrengung, diesen Wunsch zu erfüllen, sofern er mit den Zielen und mit den ethischen Grundsätzen von Peer-Campaigns übereinstimmt.

3.14. __ Wir respektieren das Recht jeder Person, die Meinung zu ändern, auch wenn sie uns mitgeteilt hat, sie würde Peer-Campaigns in ihrem letzten Willen bedenken.

3.15. __ Wir respektieren die Entscheidung unserer Fördernden, uns mit ihrem Erbe in der von ihnen gewählten Form zu unterstützen.

Einsatz/Verwendung von Unterstützungsbeiträgen und Spenden

3.16. __ Peer-Campaigns garantiert einen verantwortungsvollen und transparenten Umgang mit den anvertrauten Geldern.

3.17. __ Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand, von Stiftungen oder Fonds werden zu 100 % zweckgebunden eingesetzt.

3.18. __ Peer-Campaigns ist bemüht, einen möglichst hohen Anteil der privaten Spenden für den Bestimmungszweck zu verwenden. Mindestens 85 % der Spendeneinnahmen werden zweckbestimmt eingesetzt. Maximal 15 % der Kosten benötigt Peer-Campaigns für die Sicherstellung des Spendenwesens und Fundraisings. Dies beinhaltet Spendenbestätigungen für steuerliche Abzüge der Spendenden, das Bewirtschaften einer Spender*innen-Datenbank, Bewirtschaften einer speziellen Spender*innen-Rubrik auf der Peer-Campaigns Website, die Sicherstellung der rechtlichen Bedingungen für die Entgegennahme von Spenden, Kontrolle und Berichterstattung über die Verwendung der Spenden sowie Massnahmen zur Erreichung neuer Spendenden.

Zuwendungsbestätigung/Spendenquittung

3.20. __ Eine Zuwendungsbestätigung wird automatisch nach Geldeingang per Post zugesandt. Für Spenden per Lastschriftverfahren wird einmal im Jahr eine Bestätigung ausgestellt. Eine Spendenbescheinigung wird auf das Datum des Geldeinganges bei Peer-Campaigns ausgestellt.

4. Überprüfung von Spenden

4.1. __ Peer-Campaigns überprüft sämtliche Spenden ab einem Wert von CHF 300.–, um sicher zu gehen, dass diese in Einklang mit den Peer-Campaigns-Fundraising-AGBs und Richtlinien stehen. In Sinne dieser Grundsätze unzulässige Spenden werden zurückgewiesen.

4.2. __ Grundsätzlich behält sich Peer-Campaigns das Recht vor, jede Spende zu überprüfen.

4.3. __ Die Mitgliederversammlung von Peer-Campaigns entscheidet in strittigen Fällen über die Annahme einer Spende.

5. Zusammenarbeit mit Dritten

Zusammenarbeit bei Projekten

5.1. __ Gemeinsame Initiativen, Allianzen und Organisationspartnerschaften mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen mit Stiftungen oder Fonds sind möglich, wenn die Aussicht besteht, dass sie massgeblich zum Erfolg eines wichtigen Projektes beitragen können. Solche gemeinsamen Initiativen sind zeitlich begrenzt und dürfen die Werte und die Glaubwürdigkeit von Peer-Campaigns nicht gefährden. Sollte im Rahmen dieser Zusammenarbeit einem Dritten erlaubt werden, das Peer-Campaigns-Logo zu verwenden, so ist die Erlaubnis hierfür auf das betreffende Projekt und auf einen definierten Zeitraum begrenzt.

Erwünscht ist eine Zusammenarbeit mit Stiftungen und Fonds im Sinne des Fach- und Erfahrungsaustausches, von Beratungen, Weiterbildungen im Bereich Fundraising, Projektmanagement und Organisationsentwicklung.

Veranstaltungen/Events

5.2. __ Es ist erlaubt, das Peer-Campaigns-Logo für Veranstaltungen und in deren Infomaterialien zu nutzen, wenn das Peer-Campaigns durch diese Veranstaltungen begünstigt wird (z.B. Benefizveranstaltungen, Fachtagungen usw.). Dies ist aber nur möglich, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die mit den Zielen und Werten von Peer-Campaigns im Einklang stehen.

6. Datenschutz, Datenmanagement

Datenschutz

6.1. __ Peer-Campaigns und deren Kooperationspartner*innen, halten sich an die nationalen gültigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

6.2. __ Wenn es förderlich erscheint, persönliche Daten von Unterstützer*innen mit anderen gleichgesinnten Organisationen oder Kooperationspartnerschaften auszutauschen, erhalten die betroffenen Personen/Organisationen zuvor die Möglichkeit, einen solchen Austausch abzulehnen. Der Widerspruch wird in der Spender*innen-/Förderer*innen-Datenbank vermerkt.

Datenmanagement und Datenweitergabe

6.3. __ Bestimmte persönliche Daten wie Name und Adressangaben werden erfasst, wenn über die Peer-Campaigns-Website gespendet oder Informationsmaterial angefordert wird. Peer-Campaigns verwendet die von den Spender*innen und Interessierten erfassten Daten zur Verarbeitung der Anfrage oder des Auftrags und hinterlegt diese in einer eigenen Datenbank zwecks weiterer Zustellungen und Informationen über Peer-Campaigns, über seine Spendenprojekte und über die genaue Mittelverwendung.

6.4. __ Peer-Campaigns entspricht den Wünschen von Beitragsleistenden, wenn diese keine Post oder E-Mails Peer-Campaigns mehr erhalten wollen. Es wird ein entsprechender Vermerk in der Datenbank vorgenommen.

6.5. __ Persönliche Daten werden nicht an Gesellschaften oder Organisationen verteilt, weitergegeben, verliehen oder verkauft. Für den Fall, dass Dritte für verwaltungstechnische Dienstleistungen wie z.B. die Kreditkartenbearbeitung beigezogen werden, werden diese Dienstleistungen nur unter der Voraussetzung eingekauft, dass alle persönlichen Informationen vertraulich behandelt und ausschliesslich zum Zwecke von Peer-Campaigns verwendet werden.

6.6. __ Peer-Campaigns darf persönliche Daten weitergeben, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder von einer Behörde gefordert wird. Dies ist auch der Fall, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Verletzung oder eine missbräuchliche Verwendung der Peer-Campaigns-Website oder Mailadresse vorliegt. In diesen Fällen behält sich Peer-Campaigns das Recht vor, die entsprechend notwendigen persönlichen Daten oder die behördlich geforderten Informationen offen zu legen.

Heiden, 30. April 2021

Fausto Tisato, Co-Geschäftsleiter Peer-Campaigns